

DEUTSCHER PRESSERAT · POSTFACH 7160 · 53071 BONN

Verein gegen die Diskriminierung
von Hund und Halter e..V.
Herrn Thomas Henkenjohann
Binnersweg 1

26954 Nordenham

GERHARD-VON-ARE-STRASSE 8
53111 BONN
TELEFON (02 28) 9 85 72-0
TELEFAX (02 28) 9 85 72-99
e-mail:
DeutscherPresserat@T-online.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Nachricht

Unser Zeichen

Datum

Wy/rei

22.12.2000

B 155/00 - E 189/00

Ihre Beschwerde vom 05.06.2000
./ BILD (Hamburg)

EINGEGANGEN 23. Dez. 2000

Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat sich auf seiner Sitzung am 21.11.2000 mit der o. g. Beschwerde befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sie begründet ist im Sinne der Beschwerdeordnung. Die Gründe für diese Entscheidung möchte ich Ihnen im Nachfolgenden näher erläutern.

Der Ausschuss war der Ansicht, dass BILD mit der Veröffentlichung des Beitrages unter der Überschrift "Kampfhund-Terror - Pitbull zerfetzte ihre Pulsader" in der Ausgabe vom 25.04.2000 gegen die Ziffer 2 Pressekodex verstoßen hat. In Ziffer 2 heißt es, dass zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Nach Meinung des Gremiums stellt die in dem Artikel veröffentlichte Aussage, dass in Berlin der Senat bereits ein Verbot für die 15 Kampfhunderassen beschlossen habe, eine falsche Tatsachenbehauptung dar, mit der gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen wurde. Im Rahmen der Sachverhaltsklärung hatte das Presse- und Informationsamt des Landes Berlin mitgeteilt, dass der Berliner Senat in seiner Sitzung vom 04. Juli 2000 eine Sofortverordnung über das Halten und Führen von Hunden erlassen hatte. Eine Woche später habe ein Gesetzentwurf

über das Halten und Führen von Hunden im ersten Durchgang den Senat passiert. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in BILD im April habe es in Berlin kein Verbot für Kampfhunde gegeben. Aufgrund dieser Ausführungen gelangte der Beschwerdeausschuss zu dem Schluss, dass die in dem Beitrag vom 25. April enthaltene Passage bezüglich des Kampfhundeverbotes in Berlin falsch war und mit ihrer Veröffentlichung gegen die Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen wurde.

Hinsichtlich Ihrer anderen Kritikpunkte hatten bereits im Vorverfahren festgestellt, dass es sich dabei um zulässige Auslegungen seitens der Redaktion handelt. Auch ehrverletzende Behauptungen, die von Ihnen kritisiert wurden, konnten wir nicht erkennen. Es muss einer Redaktion überlassen bleiben, die Kampfhundethematik kritisch zu beleuchten und ihren Lesern aus ihrer Sicht zu vermitteln.

Der Beschwerdeausschuss hielt den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 10 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählte. Nach § 13 (2) Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Im Hinblick auf eine faire Berichterstattung empfiehlt dies jedoch der Beschwerdeausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Protze)
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses